

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe
Vom 9. April 1997 i. d. F. vom 17. Dezember 2015**

Auf Grund des Art. 17 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe.

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Staffelstein.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Lichtenfels für die Ortsteile Gnellenroth, Stetten, Tiefenroth und Weingarten, die Stadt Staffelstein für die Ortsteile Altenbanz, Hausen, Kloster Banz, Nedensdorf, Neubanz, Neuhof, Püchitz, Stadel und Unnersdorf, der Markt Ebensfeld für die Ortsteile Draisdorf und Freiberg und die Gemeinde Itzgrund für die Ortsteile Herreth, Lahm und Pülsdorf.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Ortsteile Gnellenroth, Stetten, Tiefenroth und Weingarten der Stadt Lichtenfels, das Gebiet der Ortsteile Altenbanz, Hausen, Kloster Banz, Nedensdorf, Neubanz, Neuhof, Püchitz, Stadel und Unnersdorf der Stadt Staffelstein, das Gebiet der Ortsteile Draisdorf und Freiberg des Marktes Ebensfeld und das Gebiet der Ortsteile Herreth, Lahm und Pülsdorf der Gemeinde Itzgrund.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Ortsnetze im Verbandsgebiet zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts und der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs-gewalt gehen auf den Zweckverband über.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den 4 Ersten Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden und 6 weiteren Verbandsräten.

(2) Die Zahl der weiteren Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbands-versammlung entsendet, richtet sich nach dem Wasserverbrauch seiner beteiligten Ortsteile in Kubikmetern des dem Beginn der Amtsperiode vorausgehenden Kalender-jahres. Hierbei findet das d_Hondt_sche Verfahren Anwendung.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(4) Der jeweilige Leiter der Stadtwerke Lichtenfels wird als beratendes Mitglied in die Verbandsversammlung berufen.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden ab-kürzen.

§ 8

Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten Entschädigung und Ersatz ihrer Auslagen. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamts Mitglied der Versammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 10

Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei dem Verbandsmitglied Stadt Bad Staffelstein. Leiter in der Geschäftsstelle ist der/die von der Versammlung bestellte Geschäftsleiter/in.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

(1) Die Verbandsmitglieder haben nach folgendem Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen:

1. der nicht durch Beiträge oder anderweitig (z. B. durch Kredite) gedeckte Bedarf zur Errichtung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich der erforderlichen Ortsnetze im Verbandsgebiet wird entsprechend dem Wasserverbrauch der beteiligten Ortsteile der Verbandsmitglieder umgelegt.

2. der nicht durch Gebühren (Art. 8 KAG) oder anderweitig gedeckte Bedarf für den Betrieb und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich der

erforderlichen Ortsnetze im Verbandsgebiet sowie für den Sach- und Personalaufwand des Verbandes wird entsprechend dem Wasserverbrauch der beteiligten Ortsteile der Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Für die Berechnung des Wasserverbrauchs im Sinne des Absatzes 1 ist Stichtag der 1. Januar des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.

(3) Die Umlage wird einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig.

§ 13

Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 14

Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 15

Änderung der Verbandssatzung

(1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Der Beschluss über eine Übernahme weiterer Aufgaben oder über eine Änderung der Verbandssatzung im Fall des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KommZG setzt das Einverständnis der betroffenen Verbandsmitglieder voraus. Der Beschluss über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Das gilt auch, wenn er nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 KommZG aufgelöst ist, aber eine

Gesamtrechtsnachfolge nicht eingetreten ist. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

(2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.

(3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.

(4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 17

Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet eine Auseinandersetzung unter Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung über Auflösung (§ 16) statt.

V. Schlussvorschriften

§ 18

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern
2. den Mitgliedern des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis

wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19. Dezember 1978 einschließlich Änderungen außer Kraft.

Unnersdorf, den 9. April 1997
Zweckverband zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe
gez.
HÜBNER, Verbandsvorsitzender